

(3) Es ist zu sichern, daß der Verhaftete außergewöhnliche oder unaufschiebbare Eingaben auch außerhalb der festgelegten Zeiten vortragen kann.

(4) Soweit Eingaben die Zuständigkeit anderer staatlicher Organe und Einrichtungen betreffen, sind diese unverzüglich im Ermittlungsverfahren an den Staatsanwalt und im gerichtlichen Verfahren an das Gericht weiterzuleiten. Dem Verhafteten ist die Weiterleitung mitzuteilen.

2. Der Verhaftete kann gegen die Verfügung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen Beschwerde einlegen. Die Einlegung der Beschwerde muß innerhalb einer Woche nach Ausspruch der Maßnahme beim Staatsanwalt eingereicht werden. Über die Beschwerde ist innerhalb von fünf Tagen zu entscheiden. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Staatsanwalt kann anordnen, daß die angefochtene Maßnahme ausgesetzt wird.
3. Dem Verhafteten dürfen auf Grund seiner Eingaben und Beschwerden keine Nachteile entstehen.

#### IX. Persönliche Verbindungen

1. (1) Die Aufnahme des Brief- und Besuchsverkehrs ist von der Genehmigung des Staatsanwaltes bzw. des Gerichts abhängig. Neben den persönlichen Verbindungen mit ihren Ehegatten, Kindern, Eltern, Geschwistern und Großeltern sowie anderen nahestehenden Personen können persönliche Verbindungen weiterhin mit Betrieben, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen gestattet werden.  
  
(2) Soweit vom Staatsanwalt bzw. vom Gericht keine andere Weisung erteilt wird, ist es Verhafteten gestattet, monatlich vier Briefe zu schreiben und zu erhalten sowie einmal für die Dauer von 30 Minuten den Besuch einer Person zu empfangen.
2. Der Leiter der Untersuchungshaftanstalt hat zu gewährleisten, daß die entsprechend den Festlegungen ein- und ausgehende Briefpost über das Untersuchungsorgan dem Staatsanwalt bzw. dem Gericht zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt wird. Über nicht